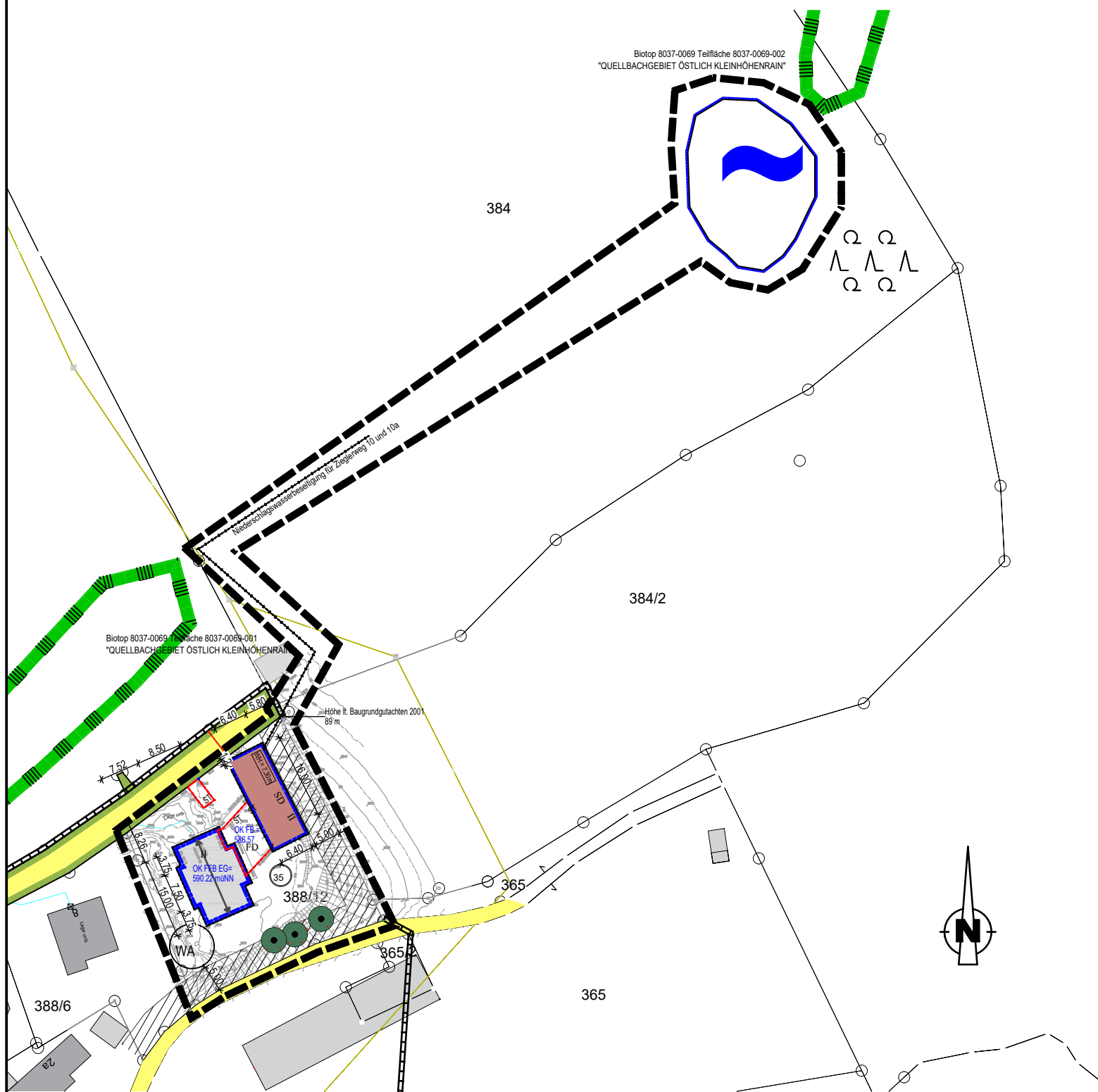
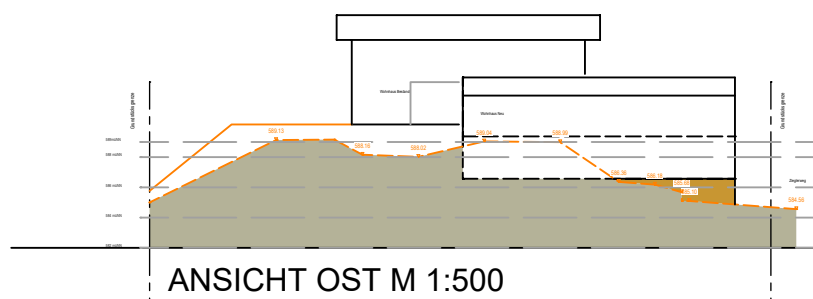
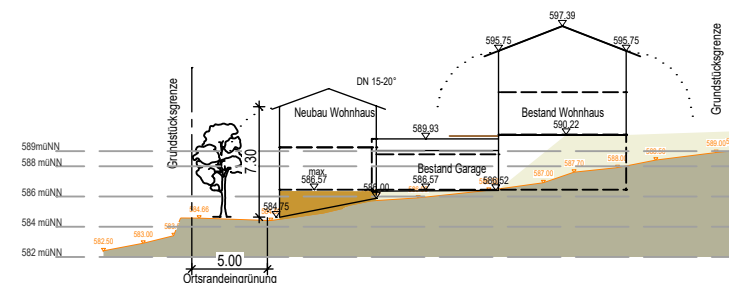




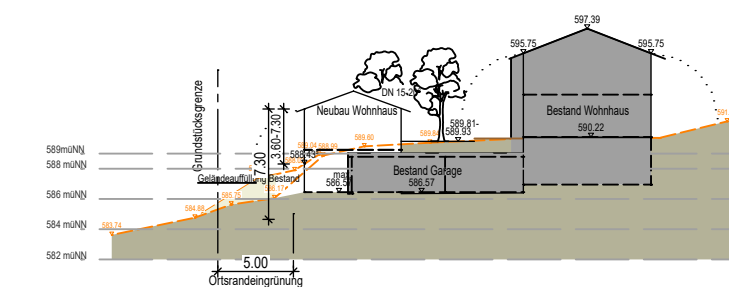
12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLAN NR. 55 "SCHÄFERERWEG" M 1/1000



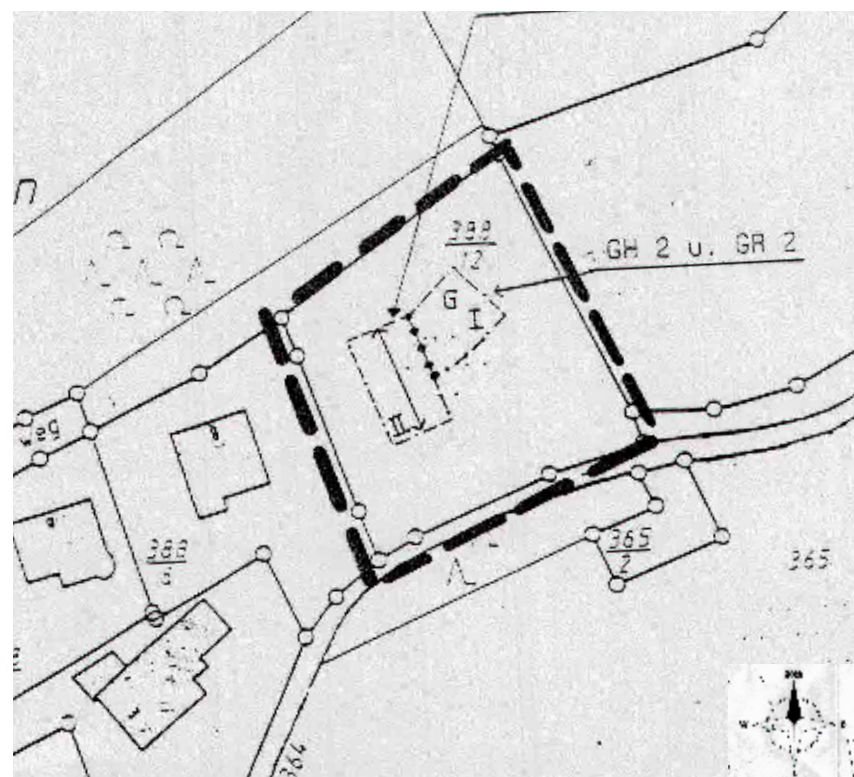
Bis zum eindeutigen Nachweis, dass das bestehende Wohngebäude nachweislich in den gut tragfähigen Moräneböden und die Unterkante Bodenplatte Bestand tiefer als die Unterkante Neubau liegt bzw. Bohrpfähle vorhanden sind, die abgegraben werden dürfen, empfiehlt das geotechnische Gutachten Grundbaulabor eine nicht unterkellerter Ausführung des Neubaus.



Bis zum eindeutigen Nachweis, dass das bestehende Wohngebäude nachweislich in den gut tragfähigen Moräneböden und die Unterkante Bodenplatte Bestand tiefer als die Unterkante Neubau liegt bzw. Bohrpfähle vorhanden sind, die abgegraben werden dürfen, empfiehlt das geotechnische Gutachten Grundbaulabor eine nicht unterkellerter Ausführung des Neubaus.



SYSTEMSCHNITT SÜD M 1:500



AUSSCHNITT 2. ÄND. DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 55 "SCHÄFERERWEG"

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen- Westerham hat in der Sitzung vom die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Schäfererweg“ beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
4. Die Gemeinde Feldkirchen- Westerham hat mit Beschluss des Bauausschusses vom die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Feldkirchen- Westerham, den

(Siegel)
1. Bgm Johannes Zistl
5. Ausgefertigt

Feldkirchen- Westerham, den

(Siegel)
1. Bgm Johannes Zistl
6. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen- Westerham, den

(Siegel)
1. Bgm Johannes Zistl

GEMEINDE FELDKIRCHEN- WESTERHAM LANDKREIS ROSENHEIM



12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 55 "SCHÄFERERWEG"

"Flur Nr. 388/12, Teilfläche 384 Gemarkung Höhenrain"

Präambel

Die Gemeinde Feldkirchen- Westerham erlässt auf Grund der § 10 und § 13a (beschleunigtes Verfahren) des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 BauGB, der Artikel 4, 5, 6, 8 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

ENTWURF

MÄRZ 2023

PLANFASSUNG ZUR
BEKANNTMACHUNG

PLANUNG

WerkStadt
ARCHITECTEN
DEITER KRIESCHE-PONGRATZ RANNER-GRIMM PARTGmbH
ROSENHEIMER STR. 12 FON 08061 3939-0
83043 BAD AIBLING
ARCHITEKTEN@WERK-STADT.EU WWW.WERK-STADT.EU

GEZ: De